

LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Bergen

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Gemeinnützigkeit Kita	11.12.2002	12.12.2002	12.12.02-06.01.03	01.01.2001
1. Änderung	10.11.2015	10.11.2015	11.12.2015	12.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBL S. 301) sowie §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBL I S. 613) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertageseinrichtung Bergen mit Sitz in 08239 Bergen, Rosenweg 5, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung verwirklicht.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Einrichtung.

(2) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.